

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.mvlotto.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Gültig ab der 48. Veranstaltungswoche 2009

Teil 3

BINGO! – Die Umweltlotterie

Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.lotto.de.
Regionale Hotline: 0800 260 35 48, BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie *BINGO!* zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet *BINGO!* - Die Umweltlotterie unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt. Sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Vertriebsgebiet ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.3 Das Lotto und Toto MV führt *BINGO!* - Die Umweltlotterie gemeinsam mit anderen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.
- 1.4 In Mecklenburg-Vorpommern ist der Ertrag dieser Lotterie u. a. zur Förderung von Projekten zum Schutz von Natur und Umwelt sowie für die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten bestimmt.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an BINGO! - Die Umweltlotterie sind diese Teilnahmebedingungen maßgebend.
- 2.2 Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg für die Spiel 77-/Super 6-Nummer) in der Annahmestelle oder beim Lotto und Toto MV bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.
- 2.3 Dies gilt auch dann, wenn Lotto und Toto MV eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen.
- 2.6 Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.7 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Spielschein, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

3. Zeitpunkt der Veranstaltungen und Fernsehsendungen

- 3.1 Ist der Annahmeschluss für BINGO! - Die Umweltlotterie auf den Samstag festgelegt, gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluss zur Zentrale von Lotto und Toto MV übertragenen Spieldaten der dem Annahmeschluss folgende Sonntag.
- 3.2 Wird der Annahmeschluss vom Lotto und Toto MV für alle oder einzelne Lotterien vorverlegt, gilt als Tag der Veranstaltung der Sonntag, der dem vorverlegten Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Dem Annahmeschluss folgend, in der Regel am Sonntag, werden im Rahmen einer Fernsehsendung (zur Zeit NDR-Fernsehen, 17:00 Uhr) die Gewinner von BINGO! - Die Umweltlotterie ermittelt bzw. bekannt gegeben.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Das Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Spielteilnehmer sich fernmündlich für die Teilnahme an einem Telefonspiel im Rahmen der Fernsehsendung für BINGO! - Die Umweltlotterie meldet oder in dieser Sendung selbst auftritt.

- 4.3 Das Spielgeheimnis ist auch gewahrt, wenn Lotto und Toto MV in besonderen Fällen Name und Anschrift an das mit der Realisierung der Gewinnauszahlung/ Gewinnübergabe beauftragte Unternehmen übermittelt.

Personenbezogene Daten werden beim Lotto und Toto MV – unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – ausschließlich in dem Umfang verarbeitet und genutzt, wie es die Durchführung des Spielbetriebes erfordert. Der Spielteilnehmer willigt insofern in die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ein.

II. SPIELVERTRAG

5. Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ist mit den von Lotto und Toto MV zugelassenen Spielscheinen oder ohne Spielschein per Quicktipp möglich.

- 5.2 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein werden neben der BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75, der BINGO!-Serien- und Losnummer eine Spiel 77/ Super 6-Nummer durch das Lotto und Toto MV vergeben.

Bei Spielteilnahme mit Spielschein wird die BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen (25 BINGO!-Zahlen) aus dem Zahlenbereich von 1 bis 75 und die BINGO!-Serien- und Losnummer durch das Lotto und Toto MV vergeben.

Auf dem Spielschein ist die Teilnahme an den Zusatzlotterien (durch „Ja“- oder „Nein“-Kästchen) eindeutig durch Kreuze zu kennzeichnen.

- 5.3 Jeder Spielauftrag nimmt grundsätzlich nur an der Veranstaltung teil, die dem nächsten Annahmeschluss für BINGO! - Die Umweltlotterie folgt.
Auf Anforderung des Spielteilnehmers ist eine Verzögerung des Teilnahmebeginns (Vordatierung) möglich.

Eine mehrwöchige Teilnahme ist ausgeschlossen.

- 5.4 Je Serie werden 50.000 BINGO!-Matrizen aufgelegt. Die Serien werden mit einer vierstelligen Seriennummer fortlaufend durchnummeriert. Innerhalb der Serie werden fünfstelligen Nummern im Zahlenbereich von 10.001 bis 60.000 vergeben.

- 5.5 Je Spielauftrag kann nur eine BINGO!-Matrix, eine BINGO!-Serien- und Losnummer und eine Spiel 77-/Super 6-Nummer vergeben und gespielt werden. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf eine bestimmte BINGO!-Matrix oder eine bestimmte BINGO!-Serien- oder Losnummer besteht nicht.

6. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 6.1 Der Spieleinsatz für BINGO! (eine BINGO!-Matrix) beträgt je Veranstaltung 3,00 EUR.
- 6.2 Für jeden eingelesebenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quick-Tipp erhebt das Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr.
- 6.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

7. Spielteilnahme

- 7.1 Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich verboten.

BINGO! richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf Abschluss von Spielverträgen werden vom Lotto und Toto MV nicht angenommen.

Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen, wenn dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittung sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Das Lotto und Toto MV ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der gewerblichen Spielvermittlung zu prüfen.

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle zu sein,

- einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder

- Spielinteressenten zu Spielergemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

7.2 Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird von den Annahmestellen von Lotto und Toto MV vermittelt. Für die Wahl seines Spielscheines ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. dem Lotto und Toto MV hinsichtlich der Auswahl eines Spielscheines bzw. Auswahl der gespielten Zahlen sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle die Auswahl des Spielscheines überlässt.

7.3 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt das Lotto und Toto MV.

7.4 Das Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Annahme eines Spielscheines bzw. zur Ausführung eines Quicktipps nicht verpflichtet.

8. Kundenkarte

8.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich.

8.2 Die einzelnen Regelungen zur Kundenkarte sind im Abschnitt VI aufgeführt.

9. Spielquittung

9.1 Nach Einlesen des Spielscheines bzw. der Abforderung mittels Quicktipp und der Übertragung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird unter Hinzufügung einer BINGO!-Matrix mit 5 x 5 BINGO!-Zahlen, der BINGO!-Serien- und Losnummer von der Zentrale eine Quittungsnummer vergeben und sämtliche Daten gespeichert.

9.2 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

9.3 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Bezeichnung der Annahmestelle,
- ggf. die Kundenkartennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
- die Spielart BINGO!,
- die jeweilige BINGO!-Seriennummer (vierstellig),
- die jeweilige BINGO!-Losnummer (fünfstellig),
- die BINGO!-Matrix mit 5 x 5 Zahlen,
- die Spiel 77- und Super 6-Nummer,

- die Kennzeichnung der Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 durch „Ja“ oder „Nein“,
- ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung und/oder einen Quicktipp,
- den Zeitpunkt der Teilnahme,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- Datum und Uhrzeit des Spelauftrages und
- die von der Zentrale des Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Daten, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium beim Lotto und Toto MV gespeichert sind und der Verschluss des Mediums rechtzeitig gewährleistet ist.

- 9.4 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 9.5 Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung ausgehändigt.
- 9.6 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckte Spiel 77-/Super 6-Nummer vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht,
 - der Zeitpunkt der Teilnahme vollständig und richtig wiedergegeben ist,
 - die Spielquittung eine lesbare BINGO/-Matrix mit 5 x 5 BINGO/-Zahlen, eine lesbare BINGO/-Serien- und Losnummer, eine lesbare Spiel 77-/Super 6-Nummer und eine lesbare Quittungsnummer aufweist, und diese nicht offensichtlich unvollständig sind,
 - die Spielquittung ggf. den Namen des Kundenkarteninhabers und die Nummer der Kundenkarte korrekt enthält.
- 9.7 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).

Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach dem Ausdruck der Spielquittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens jedoch bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss möglich.

- 9.8 Die Stornierung hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
Im Falle der Stornierung erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

9.9 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten (siehe Ziffer 11.5) maßgebend.

10. Spielgemeinschaften

10.1 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

10.2 Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

11.1 Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

11.2 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.

11.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Tipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium gespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium gespeicherten Daten auswertbar sind, und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist, und
- die erstellte Spielquittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium gespeicherten Daten aufweist.

11.4 Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

11.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind die BINGO!-Serien-, BINGO!-Los- und Quittungsnummer sowie die Zahlen der BINGO!-Matrix maßgebend, die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichnet sind.

11.6 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Lotto und Toto MV angenommen wurde.

11.7 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet.

Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

11.8 Die Spielquittung dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sowie zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs.

- 11.9 Das Recht von Lotto und Toto MV nach Ziffer 19.3 und Ziffer 19.4 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 11.10 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein in ihrer Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- 11.11 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 11.12 Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet, die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss (Ziffer 7) verstoßen wurde, insbesondere die Teilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Ziffer 7).
- 11.13 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages vom Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. das Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 11.14 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 11.15 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag erstattet.
Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung
- 12.1 Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten und Unterlagen zum Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft vor Abspeicherung der Daten und digitalem oder physischem Verschluss des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b BGB ausgeschlossen.
- 12.2 Nach Abspeicherung der Daten auf dem sicheren Speichermedium und dem Verschluss des sicheren Speichermediums in der Zentrale haftet das Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer nur für die Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

- 12.3 Die Haftungsregelungen aus vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 gelten nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen der technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Hinzufügen, Übertragen, Speichern) von Spieldaten bedient, haftet das Lotto und Toto MV nicht.
- 12.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 12.6 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die das Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 12.7 In den Fällen, in denen eine Haftung des Lotto und Toto MV nach 12.4 bis 12.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 12.8 Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Der vorstehende Satz gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ziehung der Gewinnzahlen
- 13.1 Für BINGO! - Die Umweltlotterie werden jeweils nach Annahmeschluss einer jeden Veranstaltung durch Ziehung ermittelt:
- 22 Gewinnzahlen für das BINGO!-Spiel und
 - 5 neunstellige Gewinnzahlen (bestehend aus Serien- und Losnummer) aus den gespielten BINGO!-Spielaufträgen für das Kandidatenspiel.
- 13.2 Die Ziehungen werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt.
- 13.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV.
- 13.4 Die Gewinnzahlen und -quoten werden in der Fernsehsendung, in den Annahmestellen durch Aushang bekannt gegeben und in der Kundenzeitschrift "Lotto aktuell" veröffentlicht.

14. Auswertung

Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen. Grundlage der Gewinnermittlung sind die gemäß Ziffer 11.5 gespeicherten Daten einschließlich der Daten der BINGO!-Matrizen sowie die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummern.

15. Verteilung der Gewinnsummen auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit

- 15.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden planmäßig 40 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 15.2 Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 15.3 Die Gewinnsumme verteilt sich pro Veranstaltung wie folgt:
Für Sonderauslosungen werden 1,5 % bereitgestellt.
Für Sachgewinne im BINGO!-Spiel werden 35.000,- EUR bereitgestellt.
Für das Kandidatenspiel werden 21.250,- EUR bereitgestellt.
Für das Telefonspiel („Thürnauf ruft zurück“) werden 1.000,- EUR bereitgestellt.
- 15.4 Die danach verbleibende Gewinnsumme wird in Form von Geldgewinnen im BINGO!-Spiel ausgeschüttet und wie folgt prozentual auf die Gewinnklassen 1 bis 3 aufgeteilt.
Klasse 1 (dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO!) 40 %
Klasse 2 (zweifach BINGO!) 20 %
Klasse 3 (einfach BINGO!) 40 %

16. Ermittlung der Geldgewinne im BINGO!-Spiel

- 16.1 Es gewinnen unter Berücksichtigung von Ziffer 11.5 die Spielteilnehmer, auf deren Los in dem BINGO!-Spielfeld 5 der 22 ermittelten Gewinnzahlen in waagerechter, senkrechter oder diagonaler Folge mit den aufgedruckten Zahlenreihen übereinstimmen, in folgenden Gewinnklassen:

Klasse 1 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld dreifach bzw. mehr als dreifach BINGO! erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.299.780,

Klasse 2 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld zweifach BINGO! erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.254,

Klasse 3 alle Spielteilnehmer, die auf ihrem BINGO!-Spielfeld einfach BINGO! erzielt haben, bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 81.

- 16.2 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 16.3 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).
- 16.4 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, wird die Gewinnsumme der Klasse 2 entgegen Ziffer 16.3 der Gewinnsumme der Klasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.
- 16.5 Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- 16.6 Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 1,- EUR, entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.
- 16.7 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 16.8 Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 16.9 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 EUR teilbare Beträge abgerundet. Ein verbleibender Überschuss wird mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen oder für eine besondere Auslosung verwendet.
- 16.10 Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt, die vorab bereitzustellenden Beträge nach Ziffer 15.2 subtrahiert und die verbleibende Gewinnsumme nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen gleichmäßig verteilt.
- 16.11 Das Lotto und Toto MV ist berechtigt, die Gewinnklassen für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

17. Ermittlung von Gewinnen bei den Telefonspielen

a) BINGO!-Spiel

- 17.1 Unter allen Gewinnern des BINGO!-Spiels der Klassen 1, 2 und 3 werden zusätzlich zwölf Gewinne pro Veranstaltung ausgelost.
- 17.2 Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Auslosung bestimmt Lotto und Toto MV.

- 17.3 Um einen dieser Gewinne erzielen zu können, muss sich ein teilnahmeberechtigter Spielteilnehmer während einer laufenden Fernsehsendung unter einer angegebenen Rufnummer während der zugleich bekannt gegebenen Zeit telefonisch melden. Unter allen Anrufern werden per Zufallsgenerator die Gewinner ermittelt, wobei jeder durchgeschaltete Anrufer einen verdeckten Gewinn auswählen kann. Ein Gewinner kann mit einem Los nur einmal durchgeschaltet werden.
- 17.4 Ein hiernach verbleibender Überschuss wird zur Höherdotierung einer Folgeveranstaltung verwendet.

b) Telefonspiel „Thürnauf ruft zurück“

- 17.5 Für das Telefonspiel (derzeit unter dem Motto „Thürnauf ruft zurück“) wird in der Zeit von sonntags 18:00 Uhr – mittwochs 0:00 Uhr eine Telefonhotline geschaltet, unter der sich potenzielle Teilnehmer mit Angabe von Namen, Anschrift und Telefonnummer registrieren lassen können. Die entsprechende Telefonnummer der Hotline und der jeweils zu erzielende Gewinn werden innerhalb der Fernsehsendung bekannt gegeben. Anrufer kann auch sein, wer nicht im Besitz eines registrierten Loses ist.
Die Ermittlung der in der folgenden Fernsehsendung anzurufenden Person erfolgt per Zufallsgenerator aus der Datei der registrierten Anrufer.
Um den angegebenen Gewinn zu erzielen, hat der Anrufer unter Angabe von Los- und Seriennummer den Besitz eines registrierten Loses der aktuellen Woche nachzuweisen.
Sollte er nicht im Besitz eines solchen Loses sein, erhält er 2 registrierte BINGO!-Lose für die Folgeweche, und der vorgesehene Gewinn wird dem Gewinn der Folgeweche zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn der Anzurufende nicht erreicht wird.

18. Gewinnermittlung im BINGO!-Kandidatenspiel

- 18.1 In jeder Veranstaltung von BINGO! - Die Umweltlotterie werden fünf Kandidaten für die Teilnahme am BINGO!-Kandidatenspiel innerhalb der Fernsehsendung bekannt gegeben.

Dabei kommen zwei Kandidaten aus Niedersachsen, ein Kandidat aus Schleswig-Holstein und je ein Kandidat aus Bremen und Mecklenburg-Vorpommern oder aus Hamburg und Sachsen-Anhalt.
- 18.2 Zur Feststellung der jeweiligen Kandidaten wird pro Kandidat eine neunstellige Gewinnzahl (Serien- und Losnummer) per Zufallsgenerator gezogen und innerhalb der Fernsehsendung bekannt gegeben.
- 18.3 Die Spielteilnehmer, deren Serien- und Losnummern in der richtigen Reihenfolge mit den neunstelligen Gewinnzahlen übereinstimmen, haben die Möglichkeit, in der nächsten Fernsehsendung am BINGO!-Kandidatenspiel teilzunehmen und einen von mehreren Gewinnen zu erzielen.

- 18.4 Um Kandidat in der Fernsehsendung sein zu können, ist der Gewinnanspruch entsprechend Ziffer 19.1 dieser Teilnahmebedingungen so rechtzeitig (d. h. in der Regel bis zum Donnerstag vor der Sendung) geltend zu machen, dass es Lotto und Toto MV möglich ist, den Gewinner persönlich einzuladen und in der Fernsehsendung auftreten zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein oder beim Gewinner kein Interesse an einem persönlichen Auftritt bestehen, wird stellvertretend für ihn von Lotto und Toto MV eine Ersatzperson bestimmt, die dann für den Gewinner am BINGO!-Kandidatenspiel teilnimmt.
- 18.5 Art, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Auslosung bestimmt Lotto und Toto MV.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Gewinne im BINGO!-Spiel, bei dem Kandidatenspiel und in den Telefonspielen

a) BINGO!-Spiel

- 19.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von Lotto und Toto MV geltend zu machen. Die Regelungen zur Teilnahme mit Kundenkarte sind zu beachten.
- 19.2 Ist die Quittungsnummer bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 19.3 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Falls wegen einer Sonderauslosung mit der Spielquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung.
- 19.4 Lotto und Toto MV ist befreit, wenn das Lotto und Toto MV an den Inhaber der Spielquittung leistet.
- Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Spielquittung zu prüfen, besteht nicht.
- 19.5 Lotto und Toto MV ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 19.6 Die auf eine Spielquittung entfallenen Gewinne bis einschließlich EUR 500,- werden in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV ausgezahlt. Sie werden dort für 13 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zur Abholung bereitgehalten. Die Sonderregelung für die Teilnahme mit Kundenkarte ist zu beachten.
- 19.7 Die auf eine Spielquittung (ohne Verwendung einer Kundenkarte) entfallenen Gewinne von mehr als EUR 500,- werden i. d. R. durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto ausgezahlt.

19.8 Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielquittung eine Zentralgewinnanforderung auszufüllen.

b) Kandidatenspiel und Telefonspiel

19.9 Die in der Fernsehsendung erzielten Gewinne werden ggf. unter Mitwirkung eines Dritten von Lotto und Toto MV den Gewinnern mit befreiender Wirkung innerhalb Deutschlands unmittelbar zugestellt.

19.10 Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinner seinen Namen, seine Anschrift und die Quittungsnummer seiner Spielquittung bzw. die BINGO!-Serien- und BINGO!-Losnummer seines Spielauftrages während der laufenden Fernsehsendung mitteilt.

19.11 Falls im BINGO!-Kandidatenspiel für den Gewinner eine Ersatzperson aufgetreten ist, wird der so erzielte Gewinn nach Anforderung des Gewinners unverzüglich zugestellt.

20. Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Ablösung von Gewinnen, nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne, Verfall der Gewinnansprüche

20.1 Gewinne der Klasse 1 von mehr als EUR 100.000,- werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung in der Regel nach Ablauf einer Woche seit der Veranstaltung am 2. bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

20.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

20.3 Die Barablösung von Gewinnen ist ausgeschlossen.

20.4 Nach Ablauf von 26 Wochen ab dem Tag der Veranstaltungsteilnahme verfallen Gewinne, die gemäß vorstehenden Ziffern 19.1 bis 19.11 nicht geltend gemacht oder trotz Zustellung nicht eingelöst wurden bzw. nicht zugestellt werden konnten.

20.5 Verfallene Gewinne werden mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde zur Höherdotierung einzelner Veranstaltungen bzw. für die Durchführung von Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle o. ä. verwendet.

VI. KUNDENKARTE UND SPERRSYSTEM

21. Erwerb

- 21.1 Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Bestellung Kundenkarte“ in der Annahmestelle beantragen. Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht. Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Ausweises und Einlesen des ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer einen Beleg über die Bestellung der Kundenkarte. Dieser Beleg, der die Kundenkartennummer aufweist, dient – nach Abgleich mit der Sperrdatei –, für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen als zeitlich befristete (vorläufige) Berechtigung.
- 21.2 Die Kundenkarte wird dem Spielteilnehmer vom Lotto und Toto MV zugesandt, sofern Lotto und Toto MV nicht die Ausstellung einer Kundenkarte ablehnt.

22. Gültigkeit

Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Das Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

23. Spielteilnahme

- 23.1 Die Spielteilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte bzw. der vorläufigen Berechtigung mit Kundenkartennummer möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und Sportwetten) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich. Mit Abgabe des Spielscheines oder mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte bzw. vorläufige Berechtigung an die Annahmestelle zu übergeben.
- 23.2 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.
- 23.3 Der Spielauftrag wird mit der Kundenkartennummer beim Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.

24. Gewinnauszahlung

- 24.1 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- EUR können in der Annahmestelle gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt werden.
- 24.2 Gewinne über 500,- EUR werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 24.3 Bei Gewinnen über 5.000,- EUR und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 24.4 Die Regelung zu den Spitzengewinnen (vgl. 20. Pkt. 1) ist zu beachten.
- 24.5 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung des 24.1 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahmestelle abgeholt Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 24.6 Das Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- EUR, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 24.7 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 24.8 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

25. Sperrung der Kundenkarte

- 25.1 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Kundenkarte von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden.
- 25.2 Das Lotto und Toto MV erstattet im Fall der Sperrung der Kundenkarte die Gebühr für die Ausstellung der Kundenkarte nicht.

26. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat dem Lotto und Toto MV Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

27. Sperrsystem

- 27.1 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist vom Lotto und Toto MV vorzunehmen, wenn es auf Grund der Wahrnehmung seines Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- 27.2 Jeder Spieler kann sich durch schriftliche Mitteilung an das Lotto und Toto MV von der Spielteilnahme mit Kundenkarte aussperren. Die schriftliche Mitteilung muss als Mindestangaben enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum.
- 27.3 Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie in der Zentrale von Lotto und Toto MV eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 12 Uhr in der Zentrale von Lotto und Toto MV ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag. Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr.
- 27.4 Das Lotto und Toto MV ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszusperrern.
- 27.5 Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Rechtsweg, Erlöschen von Ansprüchen, Löschungsberechtigung

- 28.1 Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach der Veranstaltungsteilnahme gerichtlich geltend gemacht werden.
- 28.2 Ebenfalls erlöschen alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können sowie alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Lotto und Toto MV sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, wenn sie nicht innerhalb von 26 Wochen nach der Veranstaltungsteilnahme gerichtlich geltend gemacht werden.

Der vorstehende Satz gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

- 28.3 Lotto und Toto MV ist ohne Rechtsnachteile für sich berechtigt, die Datenbestände zu den Spielaufträgen nach Ablauf von 26 Wochen nach dem Tag der Veranstaltungsteilnahme zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

29. Gleichstellungsbestimmung

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

30. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung in der 48. Veranstaltungswoche 2009.

